

1396 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP

Bericht des Kulturausschusses

über den Antrag 750/A der Abgeordneten Mag. Dr. Andrea Wolfmayr, Dr. Helene Partik-Pablé, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Leihgaben zu Ausstellungen der Bundesmuseen, BGBl. I Nr. 133/2003, geändert wird

Die Abgeordneten Mag. Dr. Andrea Wolfmayr, Dr. Helene Partik-Pablé, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 06. Dezember 2005 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Begründung – Allgemeiner Teil

Die Landeskulturreferentenkonferenz hat vorgeschlagen, die für Bundesmuseen geltenden Bestimmungen über die Erteilung einer Immunitätszusage für ausländisches Kulturgut, das in Österreich ausgestellt werden soll, auch auf Ausstellungen außerhalb von Bundesmuseen auszudehnen.

Für eine solche unmittelbare Regelung fehlt allerdings eine entsprechende Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung, die in Angelegenheiten der Museen auf Bundesmuseen beschränkt ist (Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG). Dem Bund obliegt es aber gem. Art. 10 Z 6 B-VG die in diesem Zusammenhang erforderlichen zivil- bzw. prozessrechtlichen Regelungen für den Fall zu treffen, dass eine entsprechende landesgesetzliche Regelung besteht (Vgl. VfSlg. 9580, S 422f.: „Gehört die einschlägige Angelegenheit in die Zuständigkeit der Länder, so ist [der Bund] als Zivilrechtsgesetzgeber vielmehr darauf beschränkt, den vom Materiengesetzgeber verfolgten Interessen auch auf zivilrechtlichem Gebiet zum Durchbruch zu verhelfen.“). Die Vollzugskompetenz in § 6 bezüglich der §§ 3, 4 und 5 umfasst daher nicht die Vollziehung der gem. § 5 möglichen landesgesetzlichen Regelungen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer bleibt.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch das erforderliche öffentliche Interesse näher umschrieben und die Höchstdauer der Wirkung der Immunitätszusage(n) mit einem Jahr festgelegt werden. Dabei sind einerseits die Garantien in Art. 6 und 13 EMRK sowie Art. 1, 2.ZPEMRK, andererseits das öffentliche Interesse an der Ausstellung des Kulturgutes in Österreich zu beachten. Vergleichbare Regelungen gibt es auch in anderen europäischen Staaten, bspw. In der Schweiz oder in Deutschland, die vorgeschlagene Regelung ist gemeinschaftsrechtskonform.

Die §§ 3 und 4 bleiben unverändert. Darin ist festgelegt, dass dem Rückgabeanspruch des Verleiher keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen, und dass bis zur Rückgabe des Kulturgutes an den Verleiher gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Beschlagnahme sowie Exekutionsmaßnahmen jeglicher Art unzulässig sind.

Ein Bedeckungsvorschlag kann entfallen, weil keine finanziellen Folgen für den Bund zu erwarten sind.

Begründung – Besonderer Teil

zu Z.1:

Der Titel des Bundesgesetzes ist entsprechend anzupassen.

zu Z.2 (§ 1):

An die Stelle des bisherigen „bildungspolitischen Interesses“ tritt generell ein öffentliches Interesse, das gleichzeitig näher umschrieben wird. Das öffentliche Interesse kann sich auf die Ausstellung insgesamt, zu der das einzuführende Kulturgut einen wichtigen Teil darstellt, oder auf die Ausstellung eines besonders einzigartigen Kulturgutes selbst beziehen. Als wichtiger Teil einer Ausstellung wird ein Kulturgut anzusehen sein, das nach dem Ausstellungskonzept maßgeblich zur Vollständigkeit bzw. zur inhaltlichen Geschlossenheit der Ausstellung beiträgt oder sonst eine aus wissenschaftlicher Sicht wertvolle Ergänzung darstellt. Weiters soll die Immunitätsusage entsprechend den Usancen bei der internationalen Verleihung von Kulturgütern die erforderliche Voraussetzung dafür sein, dass das Kulturgut überhaupt bzw. ohne unverhältnismäßige Kostenbelastung in Österreich gezeigt werden kann.

zu Z.3 (§ 2):

Die Immunitätsusage ist für eine bestimmte, im Zusammenhang mit der Ausstellung erforderliche Zeit, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres zu erteilen. Dieser Zeitraum deckt nach den bisherigen Erfahrungen den Bedarf ab, greift aber nicht auf Dauer in allfällige Rechte Dritter ein.

zu Z.4 (§ 5 neu):

Wenn eine den §§ 1 und 2 dieses Bundesgesetzes vergleichbare landesgesetzliche Regelung über Immunitätsusagen für ausländisches Kulturgut besteht, das außerhalb von Bundesmuseen gezeigt werden soll, soll eine darauf beruhende Immunitätsusage die gleichen zivil- bzw. prozessrechtlichen Wirkungen entfalten wie eine Immunitätsusage bei Bundesmuseen. Für Dritte, die ein rechtliches Interesse an dem Kulturgut glaubhaft machen, muss landesgesetzlich eine geeignete Auskunftsmöglichkeit vorgesehen sein, um aussichtslose Gerichtsverfahren von vorneherein vermeiden zu können. Die Höchstdauer der Wirkung von Immunitätsusagen, die für unmittelbar hintereinander liegende Zeiträume erteilt werden, bleibt aber auf ein Jahr ab der Einfuhr begrenzt, um eine materielle gerichtliche Entscheidung nicht auf Dauer auszuschließen. Auf diese Weise werden allfällige Ansprüche Dritter in der Regel nicht schlechter gestellt, als wenn das Kulturgut gar nicht nach Österreich eingeführt worden wäre.“

Der Kulturausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 05. April 2006 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin Mag. Dr. Andrea **Wolfmayr** die Abgeordneten Mag. Dr. Wolfgang **Zinggl**, Detlev **Neudeck** und Ing. Hermann **Schultes**.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Berichterstatterin für das Plenum wurde Abgeordnete Mag. Dr. Andrea **Wolfmayr** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Kulturausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2006 04 05

Mag. Dr. Andrea Wolfmayr

Berichterstatterin

Mag. Christine Muttonen

Obfrau